

Fürstl. Mecklenbl. Verordnung/ Wegen 1. Der Städte Zehenden/ 2. Der Schützen-Königs- 3. Bau-Hülffs- und 4. Bürger-Gelder : de Anno 1712.

Schwerin: Lembke, [1712]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828630909>

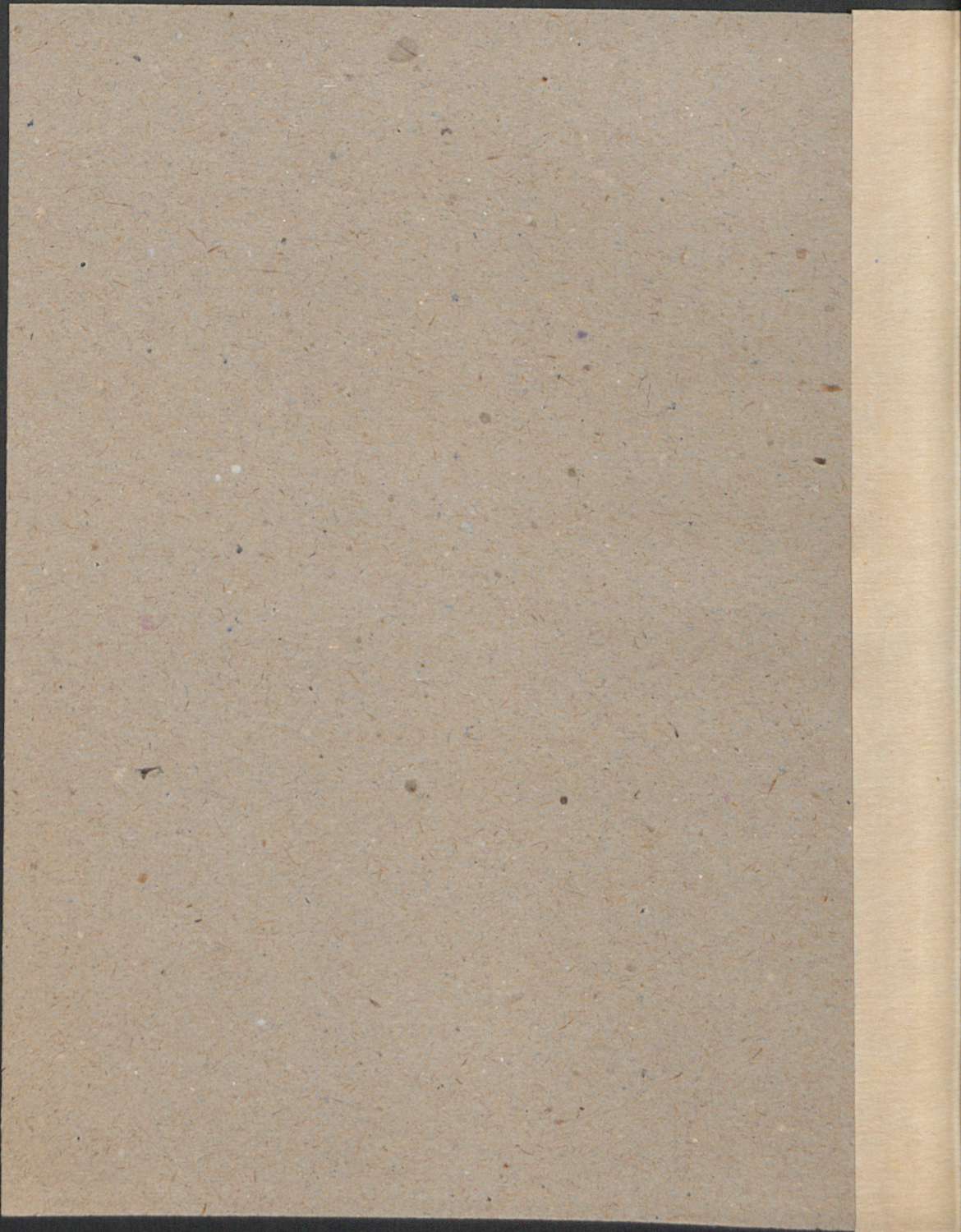
Druck Freier  Zugang



Mk

4060

(25) 19

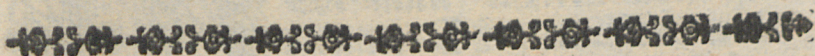


Fürstl. Mecklenbl. Verordnung /

Wegen

1. Der Städte Behenden /
2. Der Schützen-Königs-
3. Bau-Hülffs-und
4. Bürger-Pelder.

de Anno 1712.



Schwerin /

Bedruckt bey Johann Lembken / Fürstl.
Meckl. Hoff-Buchdr.

MK-4060. (25)¹⁹.

[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including what appears to be a title and possibly a date.]



[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including a date "de Anno 1712" and other illegible words.]

Von Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm/
 Herzog zu Mecklenburg/ Fürst
 zu Wenden/ Schwerin und Rakeburg/
 auch Graf zu Schwerin/ der
 Lande Rostock und Star-
 gard Herr.

Wir fügen hiemit denen
 Ehrbaren/ Unseren lieben ge-
 treuen/ Bürgermeistern und
 Rath/ auch sämtlichen Bür-
 gern und Einwohnern aller und
 jeder Unserer Städte in Unseren
 Herzog- Fürstenthümern und Landen / so wol
 Schwerinisch als Güstrowschē theils/ hiemit gnä-
 digst

ligt zu wissen; Wasgestalt Uns verschiedentlich
 hinterbracht worden / auch die Erfahrung es ge-
 zeigt / daß bey dispensirung derer / in dem mit de-
 nen Städten getroffenen Vergleich / und in Un-
 ser publicirten Consumptions-Steur-Ordnung /
 denen Städten / Schützen-Königen /
 Neu-anbauenden / auch sich allererst
 häufiglich niederlassenden Brauern /
 Kauff-Leuten und Handwerkern /
 statt deren Frey-Jahre / aus ihnen zutragender
 Gnade/vermachten respectivè Zehenden-oder
 Zwanzigste theils / Königs-Bau-Hül-
 fe-und Bürger-Gelder / zur grossen beschwer-
 de ietztbesagter Städte und derer Contribuenten/
 viele difficultäten und Weitläufftigkeiten sich ne-
 benher eingeschlichen / und dadurch mancher an-
 würclicher perception dieses ihnen Landes-Vä-
 terlich zugewandten emolumenti sehr verkürzet
 und geschmälet worden.

Gleichwie Wir aber / bey continuirung
 sothaner

solcher präjudicirlichen Umstände/ Unsere dar-
 runter geführte gnädigste intention, der Ausnah-
 me Unserer Städte und deren Einwohner/nicht
 erreichen würden: Und Wir dann bey Untersu-
 chung dieses Wercks befunden/ daß durch bessere
 regulirung desselben/ denen bisherigen sich dabey
 ereugten inconvenientien leichtlich abgeholfen wer-
 den könne;

So sind Wir gemüßiget worden/ mit der
 bisherigen conferirung solcher beneficen, es derge-
 stalt zu disponiren / daß

I. Dem Magistrat jeder Stadt die
 Decimæ oder Vicesimæ (nachdem
 ihnen solche vermachtet worden) an deren
 darzu bevollmächtigten/ alle und jede Monat/
 bey dem Schluß der Monatlichen Steuer-Berech-
 nung/ohne eingigen Aufenthalt oder Verlärgung/
 jedoch deductis prius deducendis, von des Orts Ein-
 nehmer/ gegen Ausstellung einer mit der Stadt
 Inseigel corroborirten Quitung/ entrichtet / und
 solche Quitung von besagtem Einnehmer quartaliter,
 bey justificirung seiner Rechnung/zu Unser Kriegs-
 Cassé hieselbst eingesand: 23 Die

Die Schützen - Königs - Gelder
 aber II. von hiesigem Unserm verordneten
 Licent-Collegio (wann die Schützen - Könige zu
 vorderst ihren Königs - Schuß / vermittelst ei-
 nes original - attestati von der Schützen - Junfft
 des Orths / bey demselben geziemend dociri-
 ret) an den Einnehmer eines jeden Orths assigni-
 ret / und von diesem ohn Entgelt bezahlet wer-
 den sollen.

Was danezt III. die Neu-anbauende
 angebet / wann selbige wegen der ihnen gnädigst
 versprochenen Beyhülffe im Bauen / bey Unserm
 Fürstl. Licent-Collegio hieselbst ihnen prompt ge-
 holfen wissen wollen / sollen sie (1) eine Ordnungs-
 mäßige Taxam des zerbauenden Neuen Hauses /
 unter der taxirenden; item des Orths Magistrats,
 und dortigen Einnehmers / an Endes - statt gesche-
 henen Unterschrift / ihrem beßfals zu überreichen-
 den Supplicato beylegen. In welchem attestato zu-
 gleich (2) ausdrücklich gesetzt seyn muß / in wel-
 chem Jahr und Tag die Sohlen zu dem Gebäu-
 de

de gestrectet worden/ und (3) ob/ auff Unserm
 gnädigsten Befehl/ und wie viel ihnen dar auff von
 dem Licent - Einnehmer bisher außgezahlet.
 Von welchen beyden letztern dann der Einneh-
 mer des Orths ein attestatum ohne auffenthalt zu
 geben schuldig seyn/ und demselben (4) mit inferi-
 ren soll/ wie weit das Haus würcklich außgebauet.
 Wofür denn/ was den Steuer-Commisarium (wel-
 cher bey der ersten ohngefährlichen Überschla-
 gung des zu bauenden Hauses [so von denen zum
 bauen gebingten Handwerckern gerne ohne Ent-
 gelt gemacht werden wird und soll] nicht er-
 ben nothwendig / wol aber bey der letztern/
 Taxation, jedoch ohn deßfalls besonders anzustel-
 lenden Reise und Kosten/ und nur bey andern des
 entferneten Orths habenden Ampts-Geschäf-
 ten/billig mit zu gegen seyn muß) und Einneh-
 mer betrifft/ ein für allemahl ein mehrers nicht/
 als einem jeden 1. Reichsthaler; dem aus dem
 Magistrat des Orths zur taxirung deputirten (je-
 doch daß er der Taxation würcklich in Person
 mit beywohnen soll) auch 1. Reichsthaler/ und
 denen

denen zur Taxaction, nicht aber zum Bau/ und
 ersterer Überschlagung der Bau- Kosten/ ge-
 brauchten Handwerckern/ einem jeden 16. Schil-
 ling/ von denen Neuanbauenden/ weiter aber
 nichts gegeben/ noch präzendiret werden soll.

IV. Die Neuangehende Bürger endlich
 anlangend/ damit auch dieselbige nicht in unnöti-
 ge Kosten gesezet/ und mit denen aus besondern
 Gnaden ihnen bengelegten Frey- Jahrs Geldern
 auffgehalten werden mögen/ ordnen und befeh-
 len Wir hiemit/ daß zuvor ein Brauer/ Kauff-
 man oder Handwercker (als welche nur/
 krafft Unserß Consumptions - Steuer-Edicts, des
 beneficij der 12. Reichsthaler sähig sind) für jedes
 Orts Stadt-Magistrat, wann er zuvor die Bür-
 gerschaft bey ihm gewonnen/ eine solche Caution,
 wo er kein eigen Haus hat/ mit tüchtigen Bür-
 gen bestellen soll/ daß im Fall er innerhalb
 Drey Jahren wieder wegziehen würde/ er die
 ganze Bürger- Hülffe der 12. Reichsthaler/ und
 wann

wann es in denen andern 3. Jahren geschehen
würde/die helffte davon restituiren wolle. Dar-
auff dann Bürgermeister und Rath daselbst
ihm so gleich ein attestatum zuertheilen haben/
(1) daß er das Bürger-Recht gebührend ge-
wonnen / und wie er zu Erlangung des Bürger-
Geldes mit einer gnugsahmen Caution sich quali-
ficiret habe / (2) was er für eine Profession habe/
und womit er sich zuernehmen gedencke / (3) ob
er sich daselbst würcklich Häußlich niedergesetzt /
seine Haußhaltung führe: Auch ob er in sei-
ner Profession, und wie viel Gesellen oder Jun-
gens er halte. Nebst dem haben sie (4) so-
thane angehende Bürger dahin anzutweisen / daß
sie dieses attestatum dem dortigen Einnehmer vor-
zeigen / damit derselbe / wann er bey der Caution
nichts zu erinnern hat / darunter schreiben kön-
ne: Ob der neuangehende Bürger / und wie viel
Consumptions-Steur er an die Licent-Stube erles-
get habe. Der dann solches ohne Entgelt und
Zuffenthalt zubeschaffen/hiemit in specie ernstlich
befehliget wird; und hat ein jeder deßfals supplici-
render

B

render sothanes attestatum seinem deßfals bey Un-
serm Licent-Collegio, und zwar (gleichwie in allen
andern Licent - Sachen ebenfalls geschehen soll)
des Donnerstags/ oder längstens Frentags Mor-
gens/ zur Registratur zu übergebendem Supplicato,
originaliter beyzufügen.

Zu desto besserer effectuierung obiges alles/ ha-
ben Wir diese Unsere/ an jedes Obrts Steuer-Stu-
be zu affigirende/ und mittelst abgebung eines Exem-
plars, denen es etwa zu ihrer information verlangen-
den zu communicirende Verordnung/ durch öffent-
lichen Druck publiciren zu lassen nötig erachtet:
Uaben Unseren Steuer-Commiffarien gnädigst und
ernstlich befehlende/ daß sie/ nach Erheischung ihrer
Ampts-Pflicht/ zu vorderst für sich selbst derselben
gehorsamst geleben/ usf nachgehends über dasjeni-
ge/ was denen Einnehmern hiezu injungiret/ mit ge-
nauer Beobachtung haltē/ selbigem/ in Erlegung der
Städte Competenz/ oder in Ertheilung des von ihñē
verlangten attestati, sich keinesweges difficil zu bezei-
gē/ noch ein mehrers/ weder davor/ noch vor würck-
liche Auszahlung des denen Supplicanten assignirten
Geldes

Geldes / als wie obertwehnet / bey Vermehdung
 schwerer Straffe und Unserer Ungnade / zu verlan-
 gen / nachdrücklich. auffgeben ; Auch wann die
 Schützen-Könige / Neuanbauende / oder sich
 Häußlich setzende Bürger / obiger ihrer Angelegen-
 heiten halber / bey ihnen etwa sich anmelden wür-
 den / sie zu observirung dieser Unserer Verordnung
 anweisen / und zur Beforderung ihres Vorha-
 bens / nach Recht und Billigkeit möglichst affiti-
 ren sollen. Das meinen Wir ernstlich / und hat
 sich ein jeder darnach zu richten.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Handzei-
 chen / und aufgedruckten Inseigel / So gegeben /
 auff Unser Bestung Schwerin / den 29. Octobr.
 Anno 1712.

Friedrich Wilhelm.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Copyright 4/1999 YxyMaster GmbH www.yxymaster.com



103 (ro.) 507

haneß attestatum seinem deßfalls bey Uni-
t-Collegio, und zwar (gleichwie in allen
ent-Sachen ebenfalls geschehen soll)
rftags/oder längstens Freytagß Mor-
egistratur zu übergeben
benzufügen
licato,
ba
tu
m-
inici
pub
n S
lende
it/zur
leben/
Finneht
tung ha
eng/ode
tati, sich keinesweges difficil zu bezei-
ers/weder davor/nach vor würck-
g des denen Supplicanten assignirten
Geldes

